S T A D T W E T Z L A R

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	13.02.2007	0391/07 - I/154

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.02.2007	2.3	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	26.02.2007	4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.03.2007	5	
Stadtverordnetenversammlung	13.03.2007	10	

Betreff:

Zweite Satzung zur Änderung der Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Satzungstext

Beschluss:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Wetzlar wird in der anliegend beigefügten Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 14.02.2007 gez. Hauptvogel

Begründung:

Die Gebühren in der Stadt Wetzlar für Abfälle aus privaten Haushaltungen wurden letztmalig am 01.05.2003 angepaßt und konnten somit seit rund 4 Jahren unverändert stabil gehalten werden. Die in diesem Zeitraum zu verzeichnenden Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Fahrzeugkosten (Kraftstoffe und Reparaturen), bei den sonstigen betrieblichen Unterhaltungsaufwendungen sowie im Personalbereich (tarifliche Anpassungen) haben sukzessive zu einer Unterdeckung geführt. Im letzten Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen sowohl zur Reduzierung der Aufwendungen, als auch zur Verbesserung der Erlössituation eingeleitet, deren Folgewirkungen im Wirtschaftsplan 2007 berücksichtigt wurden. Hier wurde jedoch bereits erkennbar, daß trotz dieser Maßnahmen ein vollständiger Ausgleich der Unterdeckung im hoheitlichen Bereich der Abfallentsorgung nicht zu erreichen ist.

Eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung für die hoheitliche Abfallentsorgung stellt sich wie folgt dar:

Hoheitliche Abfallentsorgung Ertrags- u. Aufwandsarten	**Vorläufiges Ergebnis 2006 ohne Auflösung von Rückstellungen**
Betriebliche Erträge	5.577.398 €
Materialaufwand	3.374.008 €
Personalaufwand	1.107.426 €
Abschreibungen	227.367 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	557.573 €
Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten (Abgrenzung)	- 63.880 €
Kalkulatorische Zinsen	118.018 €
Kfz-Steuer	17.393 €
Umlage (Verwaltung und Vertrieb)	617.339 €
Zwischensumme	**- 377.847 €**
Jährliche Auswirkung der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung (ab 2007)	
Wertstoffhof: Erhöhung Deckungsbeitrag	63.000 €
Anpassung Sondermülltouren	5.000 €
Entfall mobile Gartenabfalleinsammlung	15.000 €
Anpassung von Leistungen des Kassen- u. Steueramtes	56.100 €
Summe Ergebnisverbesserung	**139.100 €**
GEBÜHRENBEDARF	**- 238.747 €**

Zur Deckung der Kosten in der Abfallbeseitigung ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.07.2007 um durchschnittlich 4,9 % zu erhöhen. Die Auswirkungen der Gebührenanpassung auf die einzelnen Gefäßgrößen stellen sich wie folgt dar:

Gefäßgröße	bisherige Jahresgebühr	Jahresgebühr ab 01.07.2007
120 l	198 €	207 €
240 l	315 €	330 €
770 l	1.122 €	1.176 €
1100 l	1.566 €	1.644 €

Ein Vergleich der jährlichen Abfallgebühren mit dem Lahn-Dill-Kreis ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

angeschlossene Personen	Stadt Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis
1	207,00 €	84,72 €
2	207,00 €	169,44 €
3	207,00 €	254,16 €
4	207,00 €	338,88 €
5	330,00 €	423,60 €
6	330,00 €	508,32 €
7	330,00 €	593,04 €
8	330,00 €	677,76 €
	Bemessungsgrundlage: Personenbezogene Behältergebühr	Bemessungsgrundlage: Gebühr pro Person (Einwohnergleichwert)

Unter Berücksichtigung der in den Jahren 2000 bis 2002 vorgenommenen Gebührenreduzierungen in Höhe von insgesamt rund 20% kann die beabsichtigte Gebührenanpassung von durchschnittlich 4,9% als durchaus moderat bezeichnet werden. Mit der vorgesehenen Ablösung der Altpapier-Depotcontainer in der Kernstadt durch die Blaue Tonne wird sich darüber hinaus eine deutliche Verbesserung des Dienstleistungsangebotes für die Gebührenzahler ergeben.

Neben einer Anpassung der Gebühren in der Hausmüllentsorgung beinhaltet die vorliegende Änderungssatzung auch eine Angleichung der Bereitstellungsgebühren für die gewerbliche Abfuhr nach Bedarf an die Bereitstellungsentgelte des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar für die sonstige gewerbliche Abfuhr außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwangs. Darüber hinaus wurden zur Abdeckung des in den Fällen von überfüllten oder unberechtigt genutzten Müllbehältern entstehenden Aufwandes entsprechende Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen. Weiterhin ergeben sich textliche Anpassungserfordernisse durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Betreffend § 21 Abs. 1 Nr. 18 war eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 12.02.2007 die vorliegende Fassung der Änderungssatzung beraten und empfiehlt den städtischen Gremien die zustimmende Beschlussfassung.